



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 26 73 07

Per E-Mail

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Gisela Isa
Durchwahl: -1451
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

QNETICS GmbH

Hess. Verband für Schafzucht und Haltung e.V.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Hess. Ziegenzuchtverband e.V.

Datum: 12. Dezember 2018

Hess. Bauernverband e.V.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Hessische Tierseuchenkasse

Landestierärztekammer Hessen

Landesverband der beamteten Tierärzte

Tierseuchenbekämpfung; Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg

Am 12.12.2018 wurde in einem Rinderhaltungsbetrieb in Baden-Württemberg der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt. Es handelt sich um den Serotyp 8 des Blauzungenvirus. Damit wurde seit 2009 erstmals wieder Blauzungenvirus in Deutschland nachgewiesen. Der betroffene Betrieb liegt im Kreis Rastatt. Um den Ausbruchsbetrieb wird ein Sperrgebiet mit einem Radius von 150 km eingerichtet werden. Von diesem Sperrgebiet betroffen sind die gesamte Fläche der Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland, der südliche Teil von Rheinland-Pfalz einschließlich der Kreise Birkenfeld, Bad-Kreuznach, Mainz-Bingen und Mainz und die hessischen Landkreise Odenwaldkreis, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau sowie die Stadt Darmstadt. Bayern ist derzeit noch frei von Blauzungenkrankheit.

Die Blauzungenkrankheit ist eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern, welche durch das Bluetongue-Virus (BTV), ein Orbivirus aus der Familie der Reoviren, verursacht wird. Bisher sind mindestens 24 Serotypen von BTV bekannt. Das Virus wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege verbreitet. Unter geeigneten Temperaturbedingungen kann sich BTV in vektorkompetenten Gnitzenarten vermehren und bei einer weiteren Blutmahlzeit auf ein empfängliches Tier übertragen werden. Nach der Übertragung vermehrt sich das Virus in den regionalen Lymphknoten des infizierten Tieres und führt nach einer Inkubationszeit von 2-15 Tagen zu einer Virämie, bei der das Virus

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

im Blut der infizierten Tiere zirkuliert und die beim Rind ca. 15 bis 60 Tage andauert. Mit molekularen Diagnostikmethoden kann das Virus bis zu 200 Tage im Blut von Rindern nachgewiesen werden. Nach einer überstandenen Infektion bilden die Tiere Antikörper aus und haben eine lebenslange Immunität gegen die Serotypen, mit denen sie infiziert wurden.

Der in Baden-Württemberg nachgewiesene Serotyp 8 (BTV8) führt in der Regel bei Rindern nicht zur Ausbildung von Krankheitssymptomen. Bei Schafen wurden dagegen zumindest in Einzelfällen schwere klinische Symptome und Todesfälle beobachtet.

Für den Menschen ist das Virus nicht gefährlich. Fleisch und Milchprodukte können ohne Bedenken verzehrt werden.

Nach dem BTV-Seuchenzug 2006-2009 war Deutschland seit 2011 offiziell frei von der Tierseuche. BTV8 ist im Jahr 2018 in zahlreichen Betrieben in der Schweiz festgestellt worden. Auch in Frankreich zirkuliert der Serotyp 8 sowie zusätzlich der Serotyp 4.

Nachdem das Virus in Deutschland wieder aufgetreten ist, kann in den Gesundheitsbescheinigungen der BTV-Freiheitsstatus für Deutschland nicht mehr bestätigt werden.

Für Halter von Wiederkäuern im Sperrgebiet werden die rechtlich vorgesehenen Maßnahmen angeordnet. Der Begriff Wiederkäuer schließt insbesondere auch Büffel und alle gehaltenen Wildwiederkäuer ein.

Halter von Wiederkäuern müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Haltung und den Standort der Tiere der zuständigen Veterinärbehörde anzeigen.

Außerdem gelten die Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission für das Verbringen von Tieren empfänglicher Arten. Auskünfte in Einzelfällen erteilen die zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Um das Verbringen von Zucht- und Nutzwiederkäuern aus Betrieben im Sperrgebiet zu ermöglichen und um Wiederkäuer wirksam vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen, wird eine zeitnahe Impfung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände in Hessen und insbesondere in den Kreisen, die im Sperrgebiet liegen, empfohlen. Impfstoffe, mit denen die Tiere wirksam vor einer Infektion mit BTV8 geschützt werden können, stehen für Rinder und Schafe zur Verfügung. Für Ziegen ist eine Umwidmung des Impfstoffes notwendig.

gez. Dr. Birgit Straubinger